

6 K 1059/07



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5143211-163 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Kiefer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03. Dezember 2008

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 20.07.2007 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 AufenthG und § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Ziffer 4 des Tenors des Bescheides der Beklagten vom 20.07.2007 wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger bzw. die Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der die Vollstreckung betreibende Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen eigenen Angaben am 20.12.2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.01.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrages gab er anlässlich seiner persönlichen Anhörung an, er sei in der Türkei einmal (vor 1991) im Heimatdorf von Jitem-Einheiten festgenommen und ca. 23 Tage festgehalten worden; dabei habe man ihn misshandelt. Seither habe er Bandscheibenprobleme. Damals seien einige Cousins zur Partei gegangen. Es habe Aktivitäten der Partei gegen die Dorfschützer der umliegenden Orte gegeben. Ihm selbst habe man Beteiligung an diesen Aktivitäten vorgeworfen. Man habe ihn unter Drohungen zur Mitarbeit bewegen wollen. Die Sicherheitskräfte hätten versucht, ihn durch eine Videoaufnahme des Verhörs unter Druck zu setzen. Nachdem er freigelassen worden sei, habe er sich versteckt gehalten. Über Freunde habe er die Partei informiert, dass die Sicherheitskräfte seine Mitarbeit eingefordert hätten. In der Türkei werde wegen eines Tötungsdelikts gegen ihn ermittelt. Dies gehe aus den vorgelegten gerichtlichen Schreiben hervor. Ein Cousin seines Vaters, der auch sein Onkel gewesen sei, sei getötet worden. Dessen Kinder seien wohl durch die Sicherheitskräfte dazu gebracht worden, auszusagen, sie hätten gesehen, dass er und drei andere Personen die Täter gewesen seien. Sechs Tage nach diesem Ereignis sei dann sein Vater getötet worden und anschließend noch ein Verwandter. Damals habe er keinen anderen Weg gesehen, als sich der PKK anzuschließen. Er habe sich 1991 der PKK angeschlossen. Mit deren Leuten sei er dann an unterschiedlichen Orten gewesen. Er sei zwar an der Waffe ausgebildet worden, doch habe sich das Leben in einer Guerillagruppe als zu hart für ihn erwiesen, er habe körperlich nicht mithalten können. Deshalb sei er nicht bei den Guerillagruppen gewesen, die ständig unterwegs gewesen seien, sondern habe Hintergrundarbeit geleistet. Seine Aufgabe sei es

zum Beispiel gewesen, in dem Gebiet, für das er jeweils zuständig gewesen sei, für die Partei zu werben und zu informieren. Er habe sich schon seit 1998 im Irak aufgehalten. Eine Zeitlang sei er im Camp Mahmur gewesen, auch in Mossul und dazwischen immer wieder in den Bergen im Camp der PKK. Bis etwa Mai/Juni 2004 sei er Mitglied der PKK gewesen. Im Jahre 2004 sei auf einer Versammlung der PKK beschlossen worden, dass, wer wolle, seiner eigenen Wege gehen könne. Dieser Parteibeschluss sei innerhalb der verschiedenen Gruppen unterschiedlich umgesetzt worden. Im Camp habe er nicht bleiben können, da dort die gewesen seien, die sich neu formiert hätten. Er sei deshalb nach Mossul gegangen. Zunächst habe er beabsichtigt, sich dort niederzulassen, doch dort sei es sehr gefährlich. Dort würden immer wieder Menschen getötet. Das Leben sei sehr schwer. Er habe sich deshalb zur Ausreise entschlossen. In die Türkei habe er nicht zurück gekonnt, da dort immer noch hart gegen ehemalige PKK-Leute vorgegangen werde. Dies zeige das neue Reuegesetz, nach dem man, auch wenn man bereue, immer noch sieben Jahre ins Gefängnis müsse. Auch wegen der Dorfschützer und Kontras sehe er für sich keine Möglichkeit, in der Türkei ein freies Leben führen zu können. Mit Schriftsatz vom 05.03.2007 teilte der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers mit, dieser sei im Februar 2007 zum Beisitzer der Kurdischen Gemeinde Saarland e.V. gewählt worden.

Mit Bescheid vom 20.07.2007, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 13.08.2007 übersandt wurde, lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asyl berechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Des Weiteren wurde in dem Bescheid festgesteift, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung der Ablehnung des Asylanspruchs als offensichtlich unbegründet ist in dem Bescheid ausgeführt, es seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alt AufenthG gegeben, der Art. 12 Abs. 2 Buchst, c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 entspreche. Es lägen nach den vorliegenden Erkenntnissen schwer-

wiegende Gründe vor, die die Annahme rechtfertigten, dass der Antragsteller durch sein jahrelanges Tätigwerden den bewaffneten Kampf der PKK als einer terroristischen Vereinigung aktiv unterstützt habe und sich dadurch Handlungen zuschulde habe kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert seien, zuwiderlaufen. Die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alt AufenthG seien erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass ein Ausländer entsprechende Unterstützungshandlungen begangen habe. Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift sei nicht erforderlich, dass ein Nachweis im strafrechtlichen Sinne geführt werde, denn die Vorschrift diene ersichtlich der vorbeugenden Bekämpfung des Terrorismus. Der Gesetzgeber wolle ausdrücklich ein Eingreifen schon dann ermöglichen, wenn nur anzunehmen sei, dass entsprechende Taten begangen wurden. Im Hinblick auf die langjährige Mitgliedschaft und Mitarbeit in der PKK habe der Antragsteller eine terroristische Gruppierung in einer Weise unterstützt, die als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufende Handlung anzusehen sei. Das erhebliche Gewaltpotential und die damit verbundene, von der PKK ausgehende Gefahr habe dazu geführt, dass die PKK bereits im Mai 2002 in die vom Rat der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste aufgenommen worden und somit eine Organisation sei, die wegen Unterstützung des Terrorismus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Restriktionen unterliege. Am 02.04.2004 habe der Rat der Europäischen Union beschlossen, sowohl den KONGRA-GEL als auch den KADEK als Alias-Bezeichnungen der PKK in die Liste aufzunehmen. Diese Aufnahme bestehe auch in der aktualisierten Liste vom 28.06.2007 fort. Der Antragsteller sei zwar seinen Angaben zufolge nicht unmittelbar als Täter oder Teilnehmer an terroristischen Akten beteiligt gewesen. Dies ändere aber nichts daran, dass er durch sein dreizehnjähriges Tätigwerden (von 1991 bis 2004) als Logistiker bzw. Hintergrundarbeiter der PKK, sei es von türkischem oder irakischem Boden aus, deren bewaffneten Kampf aktiv unterstützt habe und damit Teil des bewaffneten Armes der PKK gewesen sei. Auch wer für sich genommen nur kleine, aber gleichwohl not-

wendige Beiträge liefere, damit das Gesamtsystem PKK funktionieren könne, erfülle die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alt AufenthG. Im Zusammenhang mit dieser Regelung bedürfe es keiner Prüfung einer Wiederholungsgefahr. Es müsse das Recht der Staatengemeinschaften bleiben, Personen, die in den Alternativen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG gegen ihre grundlegenden Normen verstoßen hätten, den Flüchtlingschutz im Hinblick auf das begangene Unrecht zu versagen. So sei auch die § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG zugrunde liegende Regelung des Art. 1 F GFK zu verstehen. Selbst wenn man aber das Erfordernis einer weiter vom Antragsteller ausgehenden Gefahr bejahe, begegne es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn von dem Ausländer - wie bei einer widerlegbaren Vermutung - verlangt werde, glaubhaft darzutun, dass er sich endgültig aus seinem früheren terroristischen Umfeld gelöst hat. Der Antragsteller habe diese Vermutung nicht widerlegt. Eine glaubhafte und grundsätzliche Distanzierung von der PKK und ihren Zielen, Inhalten und Methoden könne nicht darin gesehen werden, dass er vorbringe, sich im Mai/Juni 2004 von der PKK gelöst zu haben. Im Asylverfahren habe er vorgetragen, dass er ein Vorstandsamt (Beisitzer) der Kurdischen Gemeinde Saarland e.V. übernommen hat. Dieser Verein stehe der PKK/KONGRA-GEL nahe. Durch die Übernahme des Vorstandsamtes habe er zu erkennen gegeben, dass er sich weiterhin für die Interessen der PKK engagieren wolle. Die von ihm behauptete Trennung von der PKK sei deshalb nicht glaubhaft. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG sei darauf hinzuweisen, dass in dem gegen den Antragsteller in der Türkei wegen Mordes an seinem Onkel anhängigen Ermittlungsverfahren keine politische Verfolgung, sondern die Wahrnehmung legitimer Strafverfolgungsinteressen zu sehen sei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ebenfalls nicht vor. Die Betätigung als Beisitzer in der Kurdischen Gemeinde Saarland e.V. stelle sich als exilpolitische Tätigkeit niedrigen Profils dar. Es seien keine Umstände vorgetragen worden, die belegen würden, dass sich der Antragsteller exponiert habe. Drohende Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG seien deshalb bei einer Rückkehr in die Türkei nicht zu befürchten. Auch

von einer Gefährdung i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG könne nicht ausgegangen werden. Die für den Antragsteller vorgelegten Atteste würden zwar Einschränkungen im orthopädischen und Magen-Darm-Bereich erkennen lassen. Doch habe der Antragsteller mit diesen schon vor der Ausreise nach Deutschland seit Jahren gelebt. Es sei auch nicht erkennbar, dass durch die Rückkehr in die Türkei eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung eintreten würde.

Mit der am 21.08.2007 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein auf die Flüchtlingsanerkennung gerichtetes Begehren weiter. Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 29.08.2007 -6 L 1058/07- wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 20.07.2007 angeordnet. Zur Begründung seiner Asylklage beruft sich der Kläger zunächst auf sein Vorbringen im Eilverfahren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlandes hätten Personen, die sich im Vorstand der Kurdischen Gemeinde im Saarland e.V. (früher Kurdischer Kulturverein Saarbrücken) betätigten, bei einer Rückkehr in die Türkei mit politischer Verfolgung zu rechnen. Allein wegen seiner Vorstandstätigkeit habe er deshalb politische Verfolgung im Rückkehrfalle zu befürchten. Des Weiteren macht der Kläger geltend, § 60 Abs. 8 AufenthG schließe lediglich die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG aus, nicht jedoch die Zuerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Trotz aller Reformbestrebungen der Zentralregierung in Ankara hätten Linksoppositionelle in der Türkei weiterhin mit Folter bzw. asylerberheblichen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit durch die türkischen Sicherheitskräfte zu rechnen. Bei der Auslegung des § 60 Abs. 8 AufenthG sei darauf abzustellen, ob der Betreffende eine aktuelle Gefährdung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstelle. Er habe auch kein schwerwiegendes Verbrechen i.S.d. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG verübt. Was den Tod seines Onkels anbetreffe, sei ihm dieser zu Unrecht angelastet worden. Hinsichtlich seiner Verbindung zur PKK weist der Kläger darauf hin, dass er nach Abschluss des Wehrdienstes in seinem Dorf durch die PKK angesprochen worden sei und in der Folgezeit logistische Unterstützung (Bereitstellung von Unterkünften für Kämpfer, zur Verfü-

gungstellung von Lebensmitteln und Wegführer für Kämpfer) geleistet hätte. In diesem Zusammenhang sei es zu der von ihm berichteten Festnahme und anschließenden Haft von 23 Tagen - vermutlich aufgrund einer Denunziation im Dorf - gekommen. Er sei in der Kreisstadt festgenommen und in inhaftiert worden. 1992 habe er sich als Kader der PKK angeschlossen. Beweggrund hierfür sei einerseits gewesen, dass man ihn in unter Druck gesetzt gehabt habe, mit den Sicherheitsbehörden zusammen zu arbeiten und er in diesem Zusammenhang Informationen über die PKK habe preisgeben sollen, zum anderen, dass sein Vater durch die Sicherheitsbehörden im Jahre 1992 getötet worden sei. Seine Mutter habe ihm erklärt, dass die Sicherheitsbehörden ihn gesucht hätten. Nach Aufnahme seiner Tätigkeit als PKK-Kader im Jahre 1992 habe er sich zunächst bis 1994 in der Region in der Nähe von in den Bergen bei der PKK aufgehalten und habe Kader-Arbeit in den Dörfern geleistet. Dort habe er neue Mitglieder angeworben, Propaganda-Aktivitäten entfaltet, Seminare und weitere Tätigkeiten durchgeführt. Da 1994 das türkische Militär in dieser Region Großaktionen gegen die PKK-Einheiten unternommen habe, hätten diese sich in das grenznahe Gebiet zum Irak zurückgezogen. Dort habe er sich bis ca. 1998 aufgehalten und seine Tätigkeiten fortgesetzt. Weder in diesem Zusammenhang noch danach habe er jemals an bewaffneten Aktionen der PKK teilgenommen. Aufgrund krankheitsbedingter Umstände habe er 1998 das Lager Mahmur im Irak aufsuchen müssen. Dort sei er für die Dauer von zwei Jahren stationär wegen eines Bandscheibenschadens und wegen Magengeschwüren wiederholt operiert worden. Aufgrund dieser gesundheitlichen Probleme habe er seine Kader-Tätigkeit nicht fortsetzen können. Nach der Genesung habe er aber weiterhin unter der Lagerbevölkerung für die Interessen der PKK geworben sowie Seminare organisiert und geleitet. Im Laufe des Jahres 2004 habe er sich innerlich von der PKK gelöst. Als Spaltungstendenzen aufgekommen seien, habe er seinen Glauben an die PKK-Organisation verloren und sich innerlich abgewandt. In der Türkei sei ein Strafverfahren aufgrund manipulierter Vorwürfe gegen ihn anhängig. Es sei üblich, dass die Hisbollah dort Morde begehe und hierfür die PKK als verantwortlich bezeichne. Es gebe ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass den türkischen Be-

hörden darüber hinaus bekannt sei, dass er in den 90er Jahren als Kader für die PKK gearbeitet habe. Dies sei in seinem Dorf allgemein bekannt gewesen, weshalb die türkischen Behörden entsprechende Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Zuträger erhalten hätten. Auch sei seine Mutter nach seinem Anschluss an die PKK wiederholt von türkischen Sicherheitsbehörden unter Druck gesetzt worden. Sie hätten damit gedroht, dass sie ihren Ehemann getötet hätten und für den Fall, dass sie ihres Sohnes habhaft würden, diesen wegen seiner PKK-Tätigkeiten in den Bergen ebenfalls töten würden. Auch sein Bruder sowie weitere Verwandte seien von den türkischen Sicherheitskräften nach ihm befragt worden. Diese wüssten, dass er sich der PKK angeschlossen habe. Ihm drohe daher bei einer Rückkehr in die Türkei ein konkretes Risiko, im Zusammenhang mit gegen ihn gerichteten polizeilichen Ermittlungen Foltermaßnahmen ausgesetzt zu werden. Die obergerichtliche Rechtsprechung gehe überwiegend davon aus, dass in die Türkei zurückkehrende erfolglose Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit dann einem beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien, wenn sie sich in auffälliger Weise, insbesondere in oder für von türkischer Seite als militant staatsfeindlich angesehenen Organisationen im Ausland exponiert betätigt hätten. Bei ihm handele es sich um einen ehemaligen Kader der PKK, also um einen an exponierter Stelle hervorgetretenen und in dieser Eigenschaft dem türkischen Staat bekannt gewordenen Oppositionellen. Ein Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG finde nicht statt. Er habe zu keinem Zeitpunkt während seiner Tätigkeit im Rahmen der PKK an bewaffneten Aktionen teilgenommen, noch sei er in einer Position gewesen, in der er irgend einen Einfluss auf die Durchführung bestimmter militärischer bzw. terroristischer Aktionen gehabt habe. Nach Art. 12 Abs. 2 RI. 2004/83/EG müssten schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er eines der dort bezeichneten Verbrechen begangen habe. Danach sei ebenso wie im Falle des Art. 1 F GFK ein Ausschluss nur gerechtfertigt, wenn die persönliche Verantwortung für ein derartiges Verbrechen nachgewiesen sei. Dies setze eine unmittelbare und persönliche Beteiligung des Asylsuchenden im Sinne eines wesentlichen Beitrages zu einem Verbrechen in dem Bewusstsein voraus,

dass seine Handlung oder Unterlassung die Verbrechensausführung erleichtere. Allein die Zugehörigkeit zu einer Organisation könne grundsätzlich noch nicht als bloße Erleichterung der Verbrechen i.S.v. Art. 12 Abs. 2 RL 2004/83/EG gewertet werden. Seine Mitgliedschaft in der PKK als solche rechtfertige daher nicht die Anwendung von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG. Ebenso wie die Zugehörigkeit eines hochrangigen Beamten zu einem repressiven System nicht den Ausschluss von Flüchtlingsschutz rechtfertige, genüge allein die Mitgliedschaft eines Asylsuchenden in einer Organisation, die kriminelle Aktionen ausübe oder andere dazu anstifte, als solche noch nicht, um diesen vom Flüchtlingsschutz auszuschließen. Der Umstand der Mitgliedschaft führe noch nicht zu einer Beteiligung an konkreten kriminellen Aktionen. Zur Förderung oder Unterstützung terroristischer Handlungen seien konkrete Anzeichen für eine unmittelbare Beteiligung des Asylsuchenden erforderlich. Unabhängig davon habe er sich von der PKK losgesagt. Auch deshalb sei mangels Wiederholungsgefahr die Ausschlussklausel nicht anwendbar. Es sei anerkannt, dass eine Person, die begründete Furcht vor schwerwiegender Verfolgung wie z. B. vor Eingriffen in Leben und Freiheit hege, nur aus besonders schwerwiegenden Gründen vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden könne. Bei der Anwendung der Ausschlussklausel müsse die Schwere der befürchteten Verfolgung gegen die Art der Straftat, derer der Antragsteller verdächtigt werde, abgewogen werden. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung sei ein sinnvolles Instrument zur sachgerechten Anwendung der Ausschlussklauseln des Art. 1 F GFK. Aus dem Zusammenhang zwischen Art. 33 Abs. 2 und Art. 1 F Buchst, b GFK ergebe sich, dass anders als bei den Ausschlussgründen des Art. 1 F Buchst, a und c GFK bei der Anwendung der Ausschlussklausel des Art. 1 F Buchst, b GFK eine Wiederholungsgefahr geprüft werden müsse. Diese Vorschrift erfordere eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung. Eine hieran orientierte Auslegung von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG entspreche dem Gebot einer richtlinienkonformen Auslegung mit Blick auf Art. 12 Abs. 2 b RL 2004/83/EG. Dieser Ausschlussgrund diene nicht allein der Sanktionierung eines in der Vergangenheit von dem Betroffenen begangenen schweren, nicht politischen Verbrechens, sondern daneben auch der Gefahrenabwehr. Der Ausschlussgrund finde

danach keine Anwendung, wenn von dem Betroffenen unter keiner Betrachtungsweise mehr eine Gefahr ausgehe, etwa weil feststehe, dass er sich von allen früheren terroristischen Aktivitäten losgesagt habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 20.07.2007 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte weist darauf hin, dass die Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG a.F., auf die der Bescheid gestützt sei, durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 mit Wirkung vom 28.08.2007 aus rechtssystematischen Gründen in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG aufgenommen worden seien. Diese Ausschlussklauseln stellten sowohl nach Art. 1 F GFK als auch nach Art. 12 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie negative Tatbestandsvoraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft dar. Die Ausschlussklauseln seien daher bereits im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen. Soweit Ausschlussstatbestände vorlägen, habe ein Ausländer nicht die Rechtsstellung nach der GFK und erhalte daher auch nicht den flüchtlingsrechtlichen Abschiebungsschutz. Durch § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG werde ausdrücklich klargestellt, dass die Ausschlussgründe nicht nur für Täter,

sondern auch für sonstige Beteiligte an den genannten Straftaten oder Handlungen gelten würden. Die Auffassung, dass es im Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG keiner Prüfung einer Wiederholungsgefahr bedürfe, habe der Gesetzgeber ausdrücklich in dem erwähnten Gesetz vom 19.08.2007 bestätigt. Danach sei eine Gefährdung der Sicherheit Deutschlands oder der Bevölkerung gerade nicht erforderlich. Die Flüchtlingseigenschaft sei ausgeschlossen, wenn der Ausländer entsprechende Taten begangen habe. Dies gelte auch für den Fall, dass dem Ausländer eine Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG drohe. Es handele sich um Fälle der Asylunwürdigkeit. Die Flüchtlingseigenschaft sei ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme sprächen, dass die bezeichneten Taten begangen worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen. Dieser war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Materialsammlung AR 560/80 Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nur hinsichtlich des Hilfsantrags - in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang - begründet.

I.

Der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Hauptantrag hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht kein Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling zu, da der Ausschlussbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG erfüllt ist. Der ablehnende Bescheid

der Beklagten ist daher insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein wird (§ 3 Abs. 1 AsylVfG). Dabei bedarf es keiner näheren Aufklärung dahingehend, ob die türkischen Behörden Kenntnis davon erlangt haben, dass der Kläger sich bereits in der Türkei der PKK angeschlossen und diese unterstützt hatte. Unabhängig hiervon muss der Kläger, der sein Heimatland nicht *aufgrund* unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen musste und auf den deshalb der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine Anwendung findet, bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Festnahme durch die türkischen Sicherheitskräfte sowie damit rechnen, im Rahmen polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen in einer gegenüber nicht politischen Straftätern verschärften Weise misshandelt zu werden. Insoweit ist von maßgeblicher Bedeutung, dass sich der Kläger exilpolitisch in einer Weise betätigt hat, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung droht. Die Kammer nimmt in ständiger Rechtsprechung an, dass der türkische Geheimdienst MIT auch in Deutschland oppositionelle Gruppierungen beobachtet. Neben der Auswertung von oppositionellen Zeitungen wird offenbar versucht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln weitere Erkenntnisse zu einschlägigen Veranstaltungen zu erlangen. Dabei steht eine Identifizierung von exponierten Personen wie Organisatoren, Rednern und Veranstaltungsleitern im Vordergrund

vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 03.04.2008 -2 A 312/07-.

Nach der von dem Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 27.08.2007, die sich unter anderem auf Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz stützt, ist der Kläger seit Anfang 2005 im Zusammenhang mit der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisation KONGRA GEL bekannt und als ehemaliger Guerilla-Kämpfer und Kader bezeichnet worden. Er hat - zumindest bis Mitte 2007 - sowohl an zahlreichen

Mitglieder- und Aktivistentreffen der „Kurdischen Gemeinde Saarland e. V.“ (KGS) als auch an Funktionärstreffen außerhalb des Saarlandes teilgenommen. Die Kurdische Gemeinde Saarland (vormals: Kurdischer Kulturverein Saarbrücken) dient dem KONGRA GEL als Medium zur eigenen Interessenvertretung. Ihr obliegt - obgleich selbst eingebunden in legale Strukturen - die Vertretung der Organisationsinteressen nach außen. Ihre Aufgabe besteht darin, die hier lebenden Kurden für die Ziele des KONGRA GEL zu gewinnen, sie politisch zu schulen sowie für Spendenkampagnen und Demonstrationen zu mobilisieren. Von der KGS gingen - so der Verfassungsschutz - nahezu alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kurdenproblematik aus, wobei diese überwiegend Teil bundes- bzw. europaweiter Kampagnen des KONGRA GEL sind. Des Weiteren geht aus der Auskunft des Verfassungsschutzes hervor, dass der Kläger im März 2007 für die KGS als Anmelder - verantwortlicher Leiter einer Newroz-Demonstration - tätig war. Im April 2007 reiste er zu einer Hungerstreikaktion im Zusammenhang mit der angeblichen Vergiftung Öcalans nach Straßburg. Neben den zuletzt genannten, weniger hervorgehobenen Aktivitäten, ist der Kläger seit Mitte dieses Jahres als KONGRA GEL - Gebietsleiter für das Saarland tätig. Darüber hinaus war er laut Vereinsregister vom 19.03.2007 bis zum 21.04.2008 als Vorstandsmitglied (Beisitzer) der KGS eingetragen. Aufgrund der zuletzt genannten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers besteht die Gefahr, dass dieser jedenfalls im Saarland, in dem der Kreis der PKK - bzw. KONGRA GEL - Aktivisten einigermaßen überschaubar ist, als Unterstützer dieser Organisationen bekannt geworden und damit auch für den türkischen Geheimdienst identifizierbar ist. Personen, die, wie der Kläger, den türkischen Behörden als Sympathisanten bzw. Unterstützer linksorientierter oder separatistischer Organisationen bekannt geworden bzw. in einen entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten sind, müssen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen, die darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen und die dem türkischen Staat auch zurechenbar sind. Solche Maßnahmen drohen ungeachtet dessen, ob dem Rückkehrer tatsächlich eine strafrechtliche Verfolgung droht. Denn

die Gefahr von Folter besteht jedenfalls im Rahmen von Vorermittlungsmaßnahmen in Polizeihaft

vgl. hierzu die Urteile der Kammer vom 24.10.2008 -6 K 1230/07-, vom 17.07.2007 -6 K 86/06.A- und vom 16.11.2006 -6 K 73/05.A-, jeweils m.w.N.; siehe auch OVG des Saarlandes, Urteile vom 28.09.2005 -2 R 2/05-, vom 16.12.2004 -2 R 1/04- und vom 03.04.2008 -2 A 312/07-.

Im Falle des Klägers ist im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen der Ermordung seines Onkels darüber hinaus zu erwarten, dass Nachforschungen in seinem Heimatdorf angestellt und in diesem Zusammenhang die politischen Aktivitäten seiner Familie sowie seine frühere Unterstützung der PKK in der Türkei bekanntwerden.

2. Der Kläger ist jedoch gemäß § 3 Abs. 2 AsylVfG von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach Abs. 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). § 3 Abs. 2 AsylVfG enthält die negativen Tatbestandsmerkmale der Flüchtlingseigenschaft, bei deren Vorliegen der betreffende Ausländer nicht Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention ist. Es handelt sich um Fälle der Asylunwürdigkeit

vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 213 f..

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers, dass er sich an Handlungen beteiligt hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Der Kläger hat sich im Jahre 1992 nach seinen eigenen Angaben in seinem Heimatland der PKK als Kader angeschlossen. Er hat dort bis 1998 für die Kämpfer der PKK logistische Unterstützung bzw. Hintergrundarbeit, vor allem durch die Organisation von Lebensmitteln und Kleidung sowie zeitweise durch

Schulungen und Übersetzungen, geleistet. Dabei war er für ein bestimmtes Gebiet verantwortlich, indem er die Lebensmittellieferungen koordiniert hat. Durch seine Unterstützung der PKK war der Kläger an Handlungen beteiligt, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die PKK sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Europäischen Union als terroristische Vereinigung gilt. Seit November 1993 unterliegt die PKK in Deutschland einem Betätigungsverbot. Durch die Beschlüsse des Rats der Europäischen Union vom 17.02.2004 (2002/460/EG), vom 02.04.2004 (2004/306/EG) und vom 06.06.2005 (2005/428/GASP) sind die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen in die Liste terroristischer Gruppen und Organisationen aufgenommen worden. Die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus stehen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen

vgl. hierzu insbesondere die Resolutionen Nr. 1269 (1999) und Nr. 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten und unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Danach steht auch die Durchsetzung möglicherweise billigenwerter politischer Ziele mit terroristischen Mitteln in deutlichem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und wird von der Staatengemeinschaft nachhaltig bekämpft. Die PKK hat ihre politischen Ziele zumindest in der Zeit, als der Kläger für sie vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland tätig war, innerhalb und außerhalb der Türkei mit terroristischen Mitteln verfolgt

vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.1999 - 9 C 23.98 -, BVerwGE 109, 12.

Vor diesem Hintergrund wurden Kader der PKK in Deutschland mehrfach wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a StGB verurteilt

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 13.03.2008 -15 A 903/04- m.w.N., bei Juris.

Aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur PKK und seiner Unterstützung der Guerilla-Kämpfer dieser Organisation ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger den Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG verwirklicht hat. Damit die betreffende Person den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, ist ein konkreter, substantieller Beitrag zur Begehung der entsprechenden Straftaten oder Handlungen in dem Sinne erforderlich, dass der Beitrag die Begehung der Straftat oder Handlung erleichtert. Die freiwillige Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation begründet die Vermutung der individuellen Beteiligung, wenn die Begehung von Straftaten oder Handlungen i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu den Zielen der Organisationen gehört und die Mitglieder nach der Organisationsstruktur von derartigen Handlungen Kenntnis haben oder daran beteiligt sind

vgl. Hailbronnner, Ausländerrecht Kommentar, Dezember 2007, §3 AsylVfG, Rdnrn. 30, 31.

Einen derartigen, hinreichend substantiellen Tatbeitrag hat der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen erbracht. Dabei kommt es nicht darauf an, dass er, obgleich an der Waffe ausgebildet, nicht an Kampfhandlungen teilgenommen, sondern nur „Vorarbeiten“ bzw. „Hintergrundarbeit“ geleistet hat. Durch die von ihm freiwillig übernommene Organisation des Lebensmitteltransports in den Jahren 1992 bis 1998 hat er die terroristischen Handlungen der PKK-Kämpfer mittelbar gefördert. Dabei zeichnete sich der Kläger, der sich selbst im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt der Beklagten sowie in seiner schriftlichen Klagebegründung als PKK-Kader bezeichnet hat, für ein bestimmtes Gebiet verantwortlich. Dass die Lebensmittellieferungen, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, zum Teil auch der kurdischen Bevölkerung in den Flüchtlingslagern zu Gute kamen, vermag an der zielgerichteten Unterstützung der PKK-Kämpfer, die eine individuelle Verantwortlichkeit des Klägers im Sinne einer Beteiligung an deren terroristischen Handlungen begründet, nichts zu ändern. Denn durch seine langjährige und willentliche Unterstützung der PKK-Kämpfer hat der

Kläger im Vorfeld Unterstützungsleistungen zugunsten terroristischer Aktivitäten geleistet und damit den von der PKK unternommenen Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, Vorschub geleistet

vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 06.12.2002 -10 A 10089/02-,
InfAuslR 2003, 254; VG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.2006 -
20 K 5937/04.A-, bei Juris.

Der danach erfüllte Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG erfordert entgegen der Ansicht des Klägers auch keine Wiederholungsgefahr im Sinne einer von ihm weiterhin ausgehenden Bedrohung

vgl. zu der früheren Rechtsprechung der Kammer das Urteil
vom 11.12.2006 -6 K 54/05.A-.

Die vormals in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG enthaltenen Ausschlussgründe wurden durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) mit Wirkung vom 28.08.2007 aus rechtssystematischen Gründen in § 3 Abs. 2 AsylVfG übernommen. Nach der Gesetzesbegründung ist eine Gefährdung der Sicherheit Deutschlands oder der Bevölkerung nicht erforderlich

vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 214.

Selbst wenn man als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 AsylVfG im Hinblick auf Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 das Vorliegen einer fortdauernden Gefährlichkeit des betreffenden Ausländers für notwendig erachten wollte, würde es diesem obliegen, die berechtigte Vermutung einer weiterhin in seiner Person bestehenden Gefahr zu widerlegen. Hierzu ist zu verlangen, dass er sich von allen früheren terroristischen Aktivitäten losgesagt hat oder er aus gesundheitlichen Gründen zu politischen Aktivitäten nicht mehr in der Lage ist

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 08.10.2007 -4 K 1748/06.A-
m.w.N., bei Juris.

Der Kläger hat nicht dargetan, dass er sich aus seinem früheren politischen Umfeld gelöst hat. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 20.07.2007 zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger durch die Übernahme eines Vorstandsamtes (Beisitzer) in der (der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisation KONGRA GEL nahestehenden) Kurdischen Gemeinde Saarland e. V. zu erkennen gegeben hat, dass er sich weiterhin für die Ziele der PKK engagieren will. Auch seine übrigen, in dem Verfassungsschutzbericht vom 27.08.2007 erwähnten exilpolitischen Aktivitäten, insbesondere sein Engagement als Gebietsleiter der KONGRA GEL sprechen mit Nachdruck dagegen, dass er sich von der PKK losgesagt hat. Im Gegenteil wird hieran deutlich, dass er die von ihm bereits früher in der Türkei vertretene Gesinnung auch in der Bundesrepublik Deutschland weiterverfolgt.

Erfüllt der Kläger nach alledem den Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG, so ist ihm die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu versagen.

II.

Der Kläger erfüllt jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz, da ihm zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) im Falle einer Rückkehr in die Türkei die Gefahr der Folter i.S.d. § 60 Abs. 2 AufenthG bzw. einer menschenrechtswidrigen Behandlung i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK droht.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK darf er dann nicht in sein Heimatland abgeschoben werden, wenn er im Zielstaat der Folter oder unmensch-

licher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wäre. Voraussetzung für eine Schutzgewährung nach diesen Vorschriften ist das Bestehen einer individuellen konkreten Gefahr. Der Begriff der Gefahr ist dabei im Grundsatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegt; das Element der Konkretheit der Gefahr kennzeichnet das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestehenden und erheblichen Gefährdungssituation

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 -1 B 71.01- m.w.N., bei Juris.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Klägers im Hinblick auf die von ihm entfalteten exilpolitischen Aktivitäten vor. Der Kläger hat sich durch seine politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise exponiert, die für ihn die konkrete Gefahr begründet, im Falle einer Rückkehr in die Türkei von der Polizei festgenommen und der Folter oder sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung unterworfen zu werden. Sowohl Folter als auch unmenschliche Behandlung sind in der Türkei nach wie vor anzutreffen. Da die PKK dort als stärkste dem Staat gefährliche Kraft eingeschätzt wird, setzen die türkischen Sicherheitskräfte alles daran, PKK-Unterstützer aufzudecken, zu verfolgen, von weiteren Aktivitäten für ihre Organisation abzuhalten sowie mit ihrer Hilfe Informationen über das PKK-Netzwerk und dessen Aktivitäten zu gewinnen

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 22.01.2007 -15 A 1731/04- m.w.N., bei Juris.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die bei den einzelnen kurdischen Exilgruppen in besonderem Maße engagierten Personen beobachtet, identifiziert und registriert werden; ebenso diejenigen, die eine leitende Funktion bei exilpolitischen Aktivitäten übernehmen oder in exilpolitischen kurdischen Kreisen besonders bekannt und einflussreich sind

vgl. das Urteil der Kammer vom 24.05.2005 -6 K 53/04.A-.

Im vorliegenden Fall ist - wie bereits erwähnt - davon auszugehen, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland den türkischen Behörden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bekannt geworden sind. Der Kläger ist in einer Weise mit seinen Exilaktivitäten hervorgetreten, die erwarten lässt, dass er ein besonderes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an seiner Person geweckt hat. Deshalb ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass für ihn bei einer Rückkehr in die Türkei die Gefahr besteht, Folter bzw. menschenrechtswidrigen Maßnahmen unterworfen zu werden. Den türkischen Behörden als Sympathisanten linksorientierter Organisationen bekannte Personen müssen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen, die darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen, und die dem türkischen *Staat auch* zurechenbar sind. Der Kläger muss aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung befürchten, bei einer Rückkehr in die Türkei zumindest in ein polizeiliches Überprüfungs- bzw. staatsanwaltschaftliches Vorermittlungsverfahren wegen Betätigung für eine in der Türkei als separatistisch eingestufte Organisation zu geraten, welches der Überprüfung des Sachverhalts und der genauen Aktivitäten des Klägers dient. Die hervorgehobene exilpolitische Betätigung des Klägers legt aus der Sicht der türkischen Sicherheitskräfte die Vermutung nahe, dass er über besondere Kenntnisse der prokurdischen Szene verfügt bzw. sogar als Funktionär eingebunden ist. In seinem Fall besteht zusätzlich die Gefahr, dass auch Nachforschungen in seinem Heimatdorf angestellt werden und auf diese Weise seine frühere Verbindung zur PKK bekannt wird. Aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit zur PKK und der von ihm wahrgenommenen Funktionen in der Kurdischen Gemeinde Saarland und im KONGRA GEL wird der Kläger von den türkischen Sicherheitskräfte voraussichtlich als wichtiger Informant angesehen werden, der über vielfältige Kenntnisse hinsichtlich der Organisationsstrukturen und Ziele der PKK sowie ihrer Nachfolgeorganisationen verfügt. Der Kläger ist daher in hohem Maße gefährdet, zwecks Preisgabe *derartiger* Informationen gefoltert bzw. Opfer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu werden

vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 19.09.2008 - 10 A 10474/08 -, bei Juris.

Daher ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 20.07.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung des Klägers in die Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotens insoweit aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde (§ 59 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe